
Satzung „Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen“ gemäß § 56d UrhG

Parteien

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

Bildrecht Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte GmbH (ehemals VBK)

VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg GenmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

und

Fachverband Hotellerie, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die angemessene Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gemäß § 56d UrhG bzw kinematographischer Erzeugnisse gemäß § 74 Abs 7 UrhG, die von Beherbergungs-unternehmern an Verwertungsgesellschaften zu leisten ist, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerks/des kinematographischen Erzeugnisses entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind, die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- und Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs 3 UrhG zulässig ist, vorgenommen wird und die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.4.1996